

Beilage Nr. 22/1998

MA 58 - 670/98

E N T W U R F

**Gesetz, mit dem das Wiener land- und forstwirtschaftliche
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 25/1980, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 30/1986, 42/1991 und 7/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. la erhält die bisherige Z 2 die Ziffernbezeichnung "3."; als neue Z 2 wird eingefügt:

"2. durch Dritte sexuell belästigt wird oder"

2. Im § 2a Abs. 7 wird der Ausdruck "§ 2 Abs. la Z 2" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. la Z 3" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 22/1998
MA 58 - 670/98

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, BGBI. I Nr. 44/1998, die für die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert.

Nach § 21 Abs. 5 dieser Novelle treten die Grundsatzbestimmungen gegenüber den Ländern mit 1. Mai 1998 in Kraft und sind die Ausführungsgesetze binnen sechs Monaten ab diesem Tag zu erlassen.

Es ist somit das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 25/1980, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 30/1986, 42/1991 und 7/1994, als Landesausführungsgesetz entsprechend anzupassen.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen.

Es wird klargestellt, daß eine sexuelle Belästigung durch einen Dritten (Kollege, Kunde) auch dann vorliegt, wenn dem Arbeitgeber keine schuldhaftige Unterlassung angemessener Abhilfe anzulasten ist.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

zu Beilage Nr. 22/1998
MA 58 - 670/98

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 44/1998, die für die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert.

Damit wird klargestellt, daß eine sexuelle Belästigung durch einen Dritten (Kollege, Kunde) auch dann vorliegt, wenn dem Arbeitgeber keine schuldhaft unterlassene angemessene Abhilfe anzulasten ist.

Nach § 21 Abs. 5 dieser Novelle treten die Grundsatzbestimmungen gegenüber den Ländern mit 1. Mai 1998 in Kraft und sind die Ausführungsgesetze binnen sechs Monaten ab diesem Tag zu erlassen.

Es ist somit das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 25/1980, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 30/1986, 42/1991 und 7/1994, als Landesausführungsgesetz entsprechend anzupassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1a) und Z 2 (§ 2a Abs. 7):

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1a dient im wesentlichen der Klarstellung dahingehend, daß eine sexuelle Belästigung durch einen Dritten (Kollege, Kunde) auch dann vorliegt, wenn dem Arbeitgeber keine schuldhaft Unterlassung angemessener Abhilfemaßnahmen anzulasten ist.

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 2a Abs. 7 hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, auch wenn er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch einen Dritten diskriminiert worden ist.

Materiell gesehen liegt somit bereits nach der derzeitigen Rechtslage eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes vor, wenn der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch einen Dritten sexuell belästigt worden ist.

zu Beilage Nr. 22/1998

MA 58 - 670/98

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

E n t w u r f

Das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, LGB1. für wien Nr. 25/1980, in der Fassung der Gesetze LGB1. für wien Nr. 30/1986, 42/1991 und 7/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1a erhält die bisherige Z 2 die Ziffernbezeichnung "3."; als neue Z 2 wird eingefügt:

"2. durch Dritte sexuell belästigt wird oder"

2. Im § 2a Abs. 7 wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1a Z 2" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1a Z 3" ersetzt.

G e l t e n d e s R e c h t

(1a) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis

1. vom Arbeitgeber selbst sexuell belästigt wird
oder
2. der Arbeitgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Arbeitnehmer durch dritte sexuell belästigt wird.,

(7) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis diskriminierter Arbeitnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im fall des 4 2 Abs. 1 a Z 2 auch gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögensminderung besteht, hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 5 000 S Schadenersatz.